

Wahlbezirks wählt gleich viel (1 oder 2) Wahlmänner. Zum Abgeordneten ist jeder unbescholtene, selbständige Preuze wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört. Aktive Militärpersonen haben nur das passive, nicht das aktive Wahlrecht. Kein Abgeordneter darf zugleich Mitglied des Herrenhauses sein. Die Abgeordneten (jetzt 443) werden für die Dauer einer Legislaturperiode von fünf (früher drei) Jahren gewählt; sie beziehen Reisekostenentschädigung und während der Sitzungszeit Tagegelder.

Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Königs ^{Gesetzgebung} und der Landesvertretung. Diese ist ihrerseits berechtigt, Gesetze vorzuschlagen, Adressen an den König zu richten, Bittschriften entgegenzunehmen, die Verwaltung, insbesondere die der Finanzen, zu überwachen und demgemäß von den Ministern Auskunft über Beschwerden zu verlangen und Untersuchungskommissionen zu ernennen. Das Abgeordnetenhaus ist auch berechtigt, an dem jährlich neu aufzustellenden Staatshaushaltsplane Abstriche oder Zusätze zu machen, während das Herrenhaus ihn nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann. Die Mitglieder können für ihre Äußerungen in der Kammer nur auf Grund der von dieser selbst festgestellten Geschäftsordnung zur Verantwortung gezogen, auch während der Sitzungszeit nicht in Untersuchung verwickelt oder verhaftet werden.¹ Auch muß jedes Strafverfahren während derselben Zeit auf Verlangen des Hauses aufgehoben werden.

Außer dem Wahlrecht, durch dessen Ausübung der Staatsbürger auf das politische Leben Einfluß zu üben vermag, ist ihm durch die Verfassung und einige im Anschluß daran gegebene Gesetze noch eine große Anzahl anderer Rechte zugesichert. Er genießt für sich und seine Angehörigen den Schutz der Person und des Eigentums gegen alle widerrechtlichen Handlungen, d. h. der Staat verfolgt durch seine gerichtlichen Organe die Urheber solcher Handlungen, hält sie, wenn möglich, zum Ersatz an und vollzieht an ihnen die gesetzmäßige Strafe. Dabei gilt kein Ansehen der Person: alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt; auch vom religiösen Bekenntnisse ist der Genuß der bürgerlichen Rechte unabhängig. Die öffentlichen Ämter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Der Adel ist noch zur Führung von Titel und Wappen befugt, hat aber nur gesellschaftliche Bedeutung.

Staatsbürgerliche Rechte.

Ferner ist die persönliche Freiheit gewährleistet, d. h. sie darf weder durch irgendeine Form der Hörigkeit noch durch willkürliche Verhaftung beschränkt werden. Verhaftungen dürfen nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses vorgenommen werden. Sieht sich die Polizei genötigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder aus anderen Gründen eine Verhaftung vorzunehmen, so muß sie entweder den Verhafteten nach Feststellung seiner Person entlassen oder ihn binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter vorführen. Seinem gesetzlichen Richter darf niemand entzogen, Strafe nur auf Grund eines Gesetzes verhängt werden.

¹ Man erinnere sich an den Gewaltakt König Karls I. von England (§ 3 am Ende).